

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 266/2019
vom 25. Oktober 2019
zur Änderung von Anhang XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens [2023/89]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/1923 der Kommission vom 7. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1ha (Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32018 R 1923**: Verordnung (EU) 2018/1923 der Kommission vom 7. Dezember 2018 (ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/1923 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 26. Oktober 2019 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. Oktober 2019.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Gunnar PÁLSSON

⁽¹⁾ ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.